
Änderungsantrag SVP für 2. Lesung Landrat (27. August 2025)

**Gesetz
über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.1** | 151.1 | 171.1
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 12 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)»²⁾ vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**Art. 12 3. Zuständigkeit
 a) Gemeindebürgerrecht**

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

² Die Gemeinden können diese Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung einer vom Gemeinderat gewählten Einbürgerungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern übertragen. Ein Mitglied hat dem Gemeinderat anzugehören.

³ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an volljährige ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre minderjährige Kinder entscheidet; die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung richtet sich dabei nach deren Alter im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides.

Art. 14 Abs. 1 c) Eintritt der Volljährigkeit

¹ Aufgehoben

Art. 16 *nicht aufheben*

Art. 19 *nicht aufheben*

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»³⁾ vom 4. Februar 1998 wird wie folgt geändert:

...

¹⁾ SR 141.0

²⁾ NG 121.1

³⁾ NG 151.1

2.

Der Erlass «Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)»⁴⁾ vom 28. April 1974 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2 Ziff. 1 c) Wahlen und Sachgeschäfte

1. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an volljährige ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre minderjährige Kinder ohne gesetzlichen Anspruch, sofern die Gemeindeordnung dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zuweist;

Art. 81 Abs. 1 Verfahren)

¹ Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind; vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG)⁵⁾.

Art. 134 Ziff. 15 c) Wahlen und Sachgeschäfte

15. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an volljährige ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre minderjährige Kinder ohne gesetzlichen Anspruch, sofern die Gemeindeordnung dieses Geschäft dem Einwohnerrat zuweist;

⁴⁾ NG 171.1

⁵⁾ NG 121.1